

Richtlinien zur Bezeichnung von Fachhochschulen

vom 14. November 1996

1. Nach dem Beschluss der EDK vom 18. Februar 1993 (Thesen zur Entwicklung von Fachhochschulen und Berufsmaturitäten) gilt:
 - a. Der Hochschulbereich umfasst
 - die Universitäten (inkl. Eidg. Technische Hochschulen),
 - die Fachhochschulen.
 - b. Der Fachhochschulbereich umfasst
 - die Fachhochschulen für Technik, Architektur, Landwirtschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Soziales, Gesundheit u.a.,
 - die Pädagogischen Hochschulen,
 - die Kunsthochschulen (für Musik, für bildende Kunst u.a.).

2. Um eine einheitliche und transparente Bezeichnung im Fachhochschulbereich sicherzustellen, sind folgende Richtlinien in der Gesetzgebung und bei der offiziellen Namensgebung zu beachten:
 - a. Der Begriff "Fachhochschule" kann verwendet werden zur Bezeichnung des Rechtsträgers oder der Schule als Betriebseinheit.
 - b. Der Begriff "Hochschule" darf nur im Zusammenhang mit dem Zusatz "Fachhochschule" als Obertitel oder als Beifügung verwendet werden.

3. Als korrekte Beispiele gelten somit: (Beispiele z.T. fiktiv, in den Sprachen D, F, I)

- Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Winterthur
Mitglied des Fachhochschulverbundes Ostschweiz
- Fachhochschule Zentralschweiz
Hochschule für Technik und Architektur Horw
- Bernische Fachhochschule
Kunsthochschule Bern
- Kunsthochschule X
Fachhochschule
- Fachhochschule Aargau
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
- Pädagogische Hochschule Graubünden
Fachhochschule
- Haute école spécialisée de Suisse occidentale
Haute école de gestion de Neuchâtel
- Haute école pédagogique du canton de Vaud
Haute école spécialisée
- Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
Dipartimento di arte applicata
etc.

Beschluss der Plenarversammlung vom 14. November 1996